



ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Fortschreibung der mittelfristigen Planung 2023

Beratungsfolge:

26.01.2023 Haupt- und Finanzausschuss

09.02.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen nimmt die Fortschreibung der mittelfristigen Planung 2024 bis 2026 (Anlage 1) sowie die Erläuterungen hierzu (Anlage 2) zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Hagen nimmt die 1. Bewirtschaftungsverfügung 2023 (Anlage 3) zur Kenntnis.



Kurzfassung

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023 sowie das Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 I GO NRW wurde am 31.03.2022 vom Rat der Stadt Hagen beschlossen. Anschließend erfolgte die Anzeige der Haushaltssatzung sowie der Antrag auf Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes am 03.05.2022. Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit Schreiben vom 13.06.2022 von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gem. § 9 II KomHVO ist dem Vertretungsorgan vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres die Fortschreibung der mittelfristigen Planung vorzulegen. Mit der Drucksache 1089/2022 berichtete die Verwaltung darüber, dass die mittelfristige Planung im Wesentlichen auf den Orientierungsdaten basiert, die das für Kommunales zuständige Ministerium regelmäßig veröffentlicht.

Aufgrund sehr dynamischer, wirtschaftlicher und bundespolitischer Entwicklungen des letzten Jahres (reressive Tendenzen, Entlastungspaket III, Gaspreisbremse etc.) wurden diese erst mit Runderlass vom 22.11.2022 am 15.12.2022 veröffentlicht. Da der Haushalt zu großen Teilen abhängig von den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich sowie der Entwicklung der Gewerbesteuer ist, wird die Fortschreibung der mittelfristigen Planung mit dieser Drucksache nachgeholt.

Der gesetzlich verpflichtende Ausgleich der Ergebnisplanung gem. § 75 II GO NRW kann unter Anwendung der Bilanzierungshilfe nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen(NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) weiterhin dargestellt werden.

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat am 31.03.2022 den Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen, welcher nach der Genehmigung der Bezirksregierung öffentlich bekannt gemacht wurde. Das zweite Jahr des Doppelhaushaltes bzw. die mittelfristige Finanzplanung ist bis zu Beginn des zweiten Haushaltsjahres fortzuschreiben und dem Rat zur Kenntnis vorzulegen. Hierbei wurde geprüft, ob aufgrund der Änderungen durch den Orientierungsdaten-Erlass des Landes, der Änderungen durch das Gemeindefinanzierungsgesetz sowie weiterer bekannter Veränderungen gegenüber der bisherigen Haushaltssatzung Handlungsbedarf besteht und ggf. die Pflicht zu Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen gem. § 9 Abs. 3 KomHVO NRW, die dem Rat bereits bekannt sind, nicht beigefügt. Sie werden als Anlage der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt.



Corona:

Die Corona-Pandemie, welche bereits die Haushaltswirtschaft in den letzten Jahren massiv geprägt hat, nimmt auch einen entsprechenden Einfluss auf die Fortschreibung für die mittelfristige Finanzplanung. Zum Planungszeitpunkt des Haushaltsplans konnten noch in der mittelfristigen Planung die Folgen aus der Corona-Pandemie als außerordentlicher Ertrag geplant werden, die so die Belastungen kompensiert haben. Die gesetzliche Regelung hat sich aber zwischenzeitlich geändert, so dass in der aktuellen Fortschreibung diese Kompensationsmöglichkeit wegfällt. Sie ist letztmalig im Jahresabschluss 2023 anzusetzen.

Ukraine:

Als weiterer Einfluss auf die kommunalen Finanzen hat sich auch der Ukrainekonflikt gezeigt. Über allgemeine Kostensteigerungen hinaus stellen sich die Energiekosten im Wesentlichen als Preistreiber nicht nur im privaten, sondern auch im kommunalen Umfeld als deutliche Mehrbelastung dar. Der Gesetzgeber hat hier durch die Änderung des NKF-CIG zum NKF-CUIG die Möglichkeit geschaffen, auch hier die deutlichen Mehrbelastungen zu separieren. Ohne diese Separierung wäre ein Haushaltshaushalt trotz der sich voraussichtlich gut entwickelnden Steuereinkünfte nicht möglich. Diese Separierung belastet jedoch, genau wie bei der Corona-Bilanzierungshilfe auch, die kommenden Generationen erheblich. In den folgenden Jahren sind daher weiterhin Sparmaßnahmen notwendig um langfristig die Haushaltsslage zu sichern.

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) ermöglicht den Kommunen, den Saldo aus allen finanziellen Verschlechterungen und Verbesserungen, die auf den Krieg gegen die Ukraine zurückzuführen sind, im Haushalt durch Anwendung der sogenannten Bilanzierungshilfe zu separieren. So kann die Mehrbelastung als außerordentlicher Ertrag in dem Ergebnisplan die entsprechenden Verluste ausgleichen.

Unter Anwendung dieser Bilanzierungshilfe kann der Haushaltshaushalt in der mittelfristigen Planung dargestellt werden.

Hochwasser:

In Folge der Starkregenereignisse im Juli 2021 war auch die Stadt mit schweren Schäden durch das Hochwasser betroffen. Allein die Stadt war hier von Schäden in hoher zweistelliger Millionenhöhe betroffen. Am 22.12.2022 übergab die Ministerin Scharrenbach noch den Bewilligungsbescheid für den Wiederaufbauplan der Stadt Hagen. Hiernach werden 76.543.276 € an Billigkeitsmitteln der Stadt gewährt. Die Einplanung erfolgte bereits in Erwartung der 100%-igen Refinanzierung vollständig im Haushaltsplan in Erträgen sowie Aufwendungen.



Änderungen der mittelfristigen Planung:

Die Veränderungen im Ergebnisplan und Finanzplan (Anlage 1) sind in den Erläuterungen (Anlage 2) dargestellt.

Die Schlüsselzuweisungen haben sich im Vergleich zur Haushaltsplanung 2022/2023 deutlich positiver entwickelt, als erwartet.

Durch den Wegfall der Separierung der Corona-Schäden hat sich andererseits aber auch eine Verschlechterung ergeben. Ebenso schlagen sich deutlich gestiegene Energiekosten nieder, die jedoch vollständig durch die Separierung des Ukraine-Schadens ergebnisneutral darstellen lassen. Dies belastet jedoch die nachfolgenden Generationen über die Abschreibungsdauer von 50 Jahren erheblich.

Insgesamt stellen sich die Auswirkungen der Fortschreibung in der mittelfristigen Planung dar:

Gesamt	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	- 268.697 €	- 10.795.409 €	- 2.604.410 €
Veränderungen	+ 661.135 €	- 920.334 €	- 1.520.725 €
Fortschreibung	- 929.832 €	- 9.875.075 €	- 1.083.685 €

(Überschüsse sind negativ dargestellt, positive Veränderungen mit +, negative Veränderungen mit -)

Wesentliche Veränderungen im Einzelnen:

Lfd. Nr. 1, Schlüsselzuweisungen:

Aufgrund der deutlich über den Erwartungen liegenden Steuereinnahmen im Steuerverbund ist auch die verteilbare Finanzmasse deutlich gestiegen. Für die Stadt Hagen bedeutet das eine Verbesserung in den Schlüsselzuweisungen:

Schlüsselzuw.	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	- 197.934.507 €	- 207.237.429 €	- 216.977.588 €
Veränderungen	10.956.934 €	11.054.127 €	11.573.671 €
Fortschreibung	- 208.891.441 €	- 218.291.556 €	- 228.551.259 €



Lfd. Nr. 3, LWL-/RVR-Umlage:

Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft und höheren Schlüsselzuweisungen der Stadt erhöht sich auch die Umlagegrundlage an den LWL sowie den RVR.

LWL-Umlage	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	73.376.832 €	75.155.033 €	78.371.669 €
Veränderungen	- 4.592.896 €	- 8.026.064 €	- 9.605.129 €
Fortschreibung	77.969.728 €	83.181.097 €	87.976.798 €

RVR-Umlage	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	2.977.314 €	3.104.743 €	3.237.626 €
Veränderungen	- 226.276 €	- 272.161 €	- 281.446 €
Fortschreibung	3.203.590 €	3.376.904 €	3.519.072 €

Lfd. Nr. 7 bis 9, Anteile am Steuerverbundsystem:

Aufgrund der deutlich über den Erwartungen liegenden Einnahmen aus Steuern auf Bundes- und Landesebene erhält auch die Stadt Hagen eine kleine Verbesserung. Diese umfassen Verbesserungen in den Anteilen aus der Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und dem Familienausgleich.

ESt, USt, Fam.ausgleich	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	- 120.241.150 €	- 125.619.085 €	- 131.243.634 €
Veränderungen	2.554.450 €	4.328.758 €	4.299.090 €
Fortschreibung	- 122.795.600 €	- 129.947.843 €	- 135.542.724 €

Lfd. Nr. 10 bis 11, Gewerbesteuer:

Die zuletzt durch hohe Nachzahlungen geprägte Gewerbesteuer führt unter Anwendung der Orientierungsdaten zu einer höheren Erwartung an Einnahmen im Vergleich zur Haushaltsplanung, die im Wesentlichen durch die Coronakrise und das Hochwasser geprägt war. Parallel zu den erhöhten Einnahmen steigt auch die Gewerbesteuerumlage proportional.

Gewerbesteuer	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	- 111.000.000 €	- 113.000.000 €	- 117.000.000 €
Veränderungen	23.200.000 €	30.400.000 €	32.500.000 €
Fortschreibung	- 134.200.000 €	- 143.400.000 €	- 149.500.000 €

Gewerbesteuerumlage	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	7.471.154 €	7.605.769 €	7.875.000 €
Veränderungen	- 1.561.538 €	- 2.046.154 €	- 2.187.500 €
Fortschreibung	9.032.692 €	9.651.923 €	10.062.500 €



Lfd. Nr. 13 bis 14, Zinsen für Kredite:

Durch die zuletzt stark angestiegenen Leitzinsen der FED und EZB sind auch die Zinskonditionen am Markt stark angezogen. Hierdurch werden für die nächsten Jahren die notwendigen Kreditabschlüsse zur Sicherung der Liquidität oder für Investitionen deutlich teurer. Auch Prolongationen für bestehende Investitionskredite sind nur noch zu höheren Konditionen möglich, als bisher geplant.

Zinsen Kredite	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	16.900.000 €	18.200.000 €	18.700.000 €
Veränderungen	- 6.600.000 €	- 8.500.000 €	- 9.900.000 €
Fortschreibung	23.500.000 €	26.700.000 €	28.600.000 €

Lfd. Nr. 15, Corona-Bilanzierungshilfe:

Die Corona-Bilanzierungshilfe kann ab 2023 nicht mehr in der mittelfristigen Planung angesetzt werden, was zu einem Minderertrag in der Ergebnisplanung führt. Die Abgrenzung der Corona-Schäden war bislang in der mittelfristigen Planung für 2022 enthalten, die nun das Ergebnis erheblich verschlechtern.

Corona-Bilanzier.	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	- 18.931.821 €	- 23.279.963 €	
Veränderungen	- 18.931.821 €	- 23.279.963 €	
Fortschreibung	0 €	0 €	

Lfd. Nr. 16, Ukraine-Bilanzierungshilfe:

In Folge des Kriegs gegen die Ukraine wurde das NKF-CIG zum NKF-CUIG ergänzt. Hiernach können die erhöhten Aufwendungen sowie ausbleibende Erträge, die in Folge des Kriegs anfallen, abgegrenzt und als Bilanzierungshilfe mit einem außerordentlichen Ertrag angesetzt werden. Diese Position korrespondiert mit den lfd. Nr. 19 und 20.

Ukraine-Bilanzier.	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	0 €	0 €	
Veränderungen	21.500.000 €	21.500.000 €	
Fortschreibung	21.500.000 €	21.500.000 €	

Lfd. Nr. 17, Abschreibung der Bilanzierungshilfen:

Zum Planungszeitpunkt des Haushalts 2022/2023 sah die Gesetzeslage noch eine Abschreibung beginnend im Jahr 2025 linear über 50 Jahre vor. Diese wurde auch in Hinblick auf den Ukraine-Konflikt auf 2026 geschoben. Dadurch ergibt sich eine Entlastung in 2025. Auch konnte aufgrund des in 2022 vollständig kompensierten Corona-Schadens durch andere Corona-bedingt Effekte die Bilanzierungshilfe geringer angesetzt werden, als bisher geplant. Hierdurch ergibt sich eine Verbesserung in den Abschreibungen ab 2026. Dieser steht jedoch noch eine Mehrbelastung durch die Abschreibungen aus der Ukraine-Bilanzierungshilfe entgegen, so dass es nur zu einer geringen Verbesserung kommt.



AfA Bilanzierungshilfe	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23		2.000.401 €	2.000.401 €
Veränderungen		- 2.000.401 €	291.836 €
Fortschreibung		0 €	1.708.565 €

Lfd. Nr. 19 bis 20, Energiekosten (Stadt und SGB Bereich):

Durch die Energiekrise, in der wir uns seit Beginn des Ukrainekonflikts befinden, stellen sich die Energiekosten als Preistreiber im kommunalen Umfeld als deutliche Mehrbelastung dar. Aufgrund des volatilen Energiemarktes und Hilfspaketen der Bundesregierung, wie z. B. die Strom- und Gaspreisbremsen, ist es äußerst schwer eine verlässliche Prognose zu den Energiekosten abzugeben. Es handelt sich lediglich um einen Schätzwert. Aufgrund der Änderung des NKF-CIG zum NKF-CUIG, ist die Auswirkung auf den Haushalt größtenteils neutral zu betrachten. Erst die Abschreibung der Bilanzierungshilfe führt zu einer Belastung (siehe lfd. Nr. 16).

Energiekosten	2024	2025	2026
Veränderungen	- 21.500.000 €	- 21.500.000 €	- 21.500.000 €

Lfd. Nr. 21 bis 23, Personalkosten:

Der Tarifvertrag TVöD endete mit Ablauf des 31.12.2022. Die TVöD-Tarifverhandlungen finden vor dem Hintergrund hoher Inflation und der Energiekrise in herausfordernden Zeiten statt. Aufgrund dessen ist eine Prognose äußerst schwierig. Es handelt sich hier um einen Schätzwert, um die etwaigen Belastungen grob beziffern zu können.

Personalkosten	2024	2025	2026
Veränderungen	- 6.120.000 €	- 6.242.400 €	- 6.367.248 €

Im Mai 2022 einigten sich die Tarifpartner auf ein Ergebnis im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes. Die Beschäftigten erhalten in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro und in den Entgeltgruppen S 11b und S 12 sowie S 14 und in der Fallgruppe 6 der S 15 180 Euro. Die Prognose erfolgte auf Basis der Nachzahlungen.

Tarifabschluss SuE	2024	2025	2026
Veränderungen	- 740.000 €	- 740.000 €	- 740.000 €

Lfd. Nr. 23 bis 24, Buß-/Verwarngelder StVO:

Aufgrund des neuen Bußgeldkatalogs werden bei den Verwarn- und Bußgeldern mit Mehreinnahmen gerechnet.



Buß-/Verwarnungsgelder	2024	2025	2026
Haushaltsplan 22/23	6.237.500 €	6.237.500 €	6.237.500 €
Veränderungen	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €
Fortschreibung	7.237.500 €	7.237.500 €	7.237.500 €

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

20

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Anlage 1 - Ergebnisplan

Lfd. Nr.	Erträge und Aufwendungen	2024			2025			2026		
		Ansatz D5 2024	Veränderung 2024	Fortschreibung 2024	Ansatz D5 2025	Veränderung 2025	Fortschreibung 2025	Ansatz D5 2026	Veränderung 2026	Fortschreibung 2026
10	401300 Gewerbesteuer	111.000.000,00-	23.200.000,00-	134.200.000,00-	113.000.000,00-	30.400.000,00-	143.400.000,00-	117.000.000,00-	32.500.000,00-	149.500.000,00-
7	402100 Gemeindeant. ESt	92.443.835,00-	280.147,00	92.163.688,00-	97.273.915,00-	788.249,00-	98.062.164,00-	102.332.158,00-	633.115,00-	102.965.273,00-
8	402200 Gemeindeanteil USt	20.458.122,00-	1.024.431,00-	21.482.553,00-	20.819.273,00-	1.350.721,00-	22.169.994,00-	21.194.020,00-	1.419.374,00-	22.613.394,00-
12	403700 Wettbürosteuer	240.000,00-	240.000,00		240.000,00-	240.000,00		240.000,00-	240.000,00	
9	405100 Fam.leistungsausgleich	7.339.193,00-	1.810.166,00-	9.149.359,00-	7.525.897,00-	2.189.788,00-	9.715.685,00-	7.717.456,00-	2.246.601,00-	9.964.057,00-
	* Steuern und ähnliche Abgaben	288.517.350,00-	25.514.450,00-	314.031.800,00-	296.043.930,00-	34.488.758,00-	330.532.688,00-	305.817.569,00-	36.559.090,00-	342.376.659,00-
1	411100 Schlüsselzuweisungen	197.934.507,00-	10.956.934,00-	208.891.441,00-	207.237.429,00-	11.054.127,00-	218.291.556,00-	216.977.588,00-	11.573.671,00-	228.551.259,00-
2	414100 Zuweisungen	18.989.066,36-	3.103,00-	18.992.169,36-	19.955.915,04-	613,00-	19.956.528,04-	21.029.779,76-	642,00-	21.030.421,76-
	* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	299.801.964,01-	10.960.037,00-	310.762.001,01-	310.215.967,90-	11.054.740,00-	321.270.707,90-	325.648.830,53-	11.574.313,00-	337.223.143,53-
	* Sonstige Transfererträge	8.111.817,84-		8.111.817,84-	8.260.654,00-		8.260.654,00-	8.412.467,32-		8.412.467,32-
	* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	74.643.776,76-		74.643.776,76-	75.238.305,32-		75.238.305,32-	75.752.692,64-		75.752.692,64-
	* Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.483.872,68-		5.483.872,68-	5.529.236,20-		5.529.236,20-	5.575.506,76-		5.575.506,76-
	* Erträge aus Kostenerstattungen	84.982.775,69-		84.982.775,69-	86.610.822,57-		86.610.822,57-	88.271.429,37-		88.271.429,37-
23	456100 Bußgelder	2.687.600,00-	500.000,00-	3.187.600,00-	2.687.600,00-	500.000,00-	3.187.600,00-	2.687.600,00-	500.000,00-	3.187.600,00-
24	456150 Verwargelder	3.644.000,00-	500.000,00-	4.144.000,00-	3.644.000,00-	500.000,00-	4.144.000,00-	3.644.000,00-	500.000,00-	4.144.000,00-
4, 6	458390 So.ni.zahl.w. Erträge	100,00-	2.309.660,00-	2.309.760,00-						
	* Sonstige ordentliche Erträge	32.333.378,53-	3.309.660,00-	35.643.038,53-	32.327.905,53-	1.000.000,00-	33.327.905,53-	32.318.244,53-	1.000.000,00-	33.318.244,53-
	* Aktivierte Eigenleistungen	905.349,84-		905.349,84-			905.349,84-			905.349,84-
	** Ordentliche Erträge	794.780.285,35-	39.784.147,00-	834.564.432,35-	815.132.171,36-	46.543.498,00-	861.675.669,36-	842.702.089,99-	49.133.403,00-	891.835.492,99-
21, 22	501200 Dienstaufw.tarifl.Besch.	107.071.577,24	6.860.000,00	113.931.577,24	108.138.978,56	6.982.400,00	115.121.378,56	109.217.049,59	7.107.248,00	116.324.297,59
	* Personalaufwand Aktive	172.093.691,27	6.860.000,00	178.953.691,27	173.806.310,88	6.982.400,00	180.788.710,88	175.536.057,22	7.107.248,00	182.643.305,22
	* Personalrückstellungen	21.028.000,00		21.028.000,00	21.028.000,00		21.028.000,00	21.028.000,00		21.028.000,00
	** Personalaufwendungen	193.121.691,27	6.860.000,00	199.981.691,27	194.834.310,88	6.982.400,00	201.816.710,88	196.564.057,22	7.107.248,00	203.671.305,22
	* Versorgungsaufwendungen	24.665.550,00		24.665.550,00	24.918.101,00		24.918.101,00	25.173.176,00		25.173.176,00
19	524100 Energiekost.	6.970.263,03	15.000.000,00	21.970.263,03	7.039.966,62	15.000.000,00	22.039.966,62	7.110.366,18	15.000.000,00	22.110.366,18
20	524101 Sonst. Energiek.	1.544.999,88	6.500.000,00	8.044.999,88	1.560.150,32	6.500.000,00	8.060.150,32	1.575.451,88	6.500.000,00	8.075.451,88
	* Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	136.240.623,13	21.500.000,00	157.740.623,13	136.834.456,68	21.500.000,00	158.334.456,68	137.663.699,17	21.500.000,00	159.163.699,17
17	570000 Abschr.Bil.hilfe				2.000.401,00	2.000.401,00		2.000.401,00	291.836,00-	1.708.565,00
	* Bilanzielle Abschreibungen	44.339.193,00		44.339.193,00	46.120.164,00	2.000.401,00	44.119.763,00	44.794.874,00	291.836,00-	44.503.038,00
11	534100 Gewerbesteuerumlage	7.471.154,00	1.561.538,00	9.032.692,00	7.605.769,00	2.046.154,00	9.651.923,00	7.875.000,00	2.187.500,00	10.062.500,00
3	537700 Landschaftsumlage	73.376.832,00	4.592.896,00	77.969.728,00	75.155.033,00	8.026.064,00	83.181.097,00	78.371.669,00	9.605.129,00	87.976.798,00
5	537800 Verbundsumlage	2.977.314,00	226.276,00	3.203.590,00	3.104.743,00	272.161,00	3.376.904,00	3.237.626,00	281.446,00	3.519.072,00
18	539100 Sonst. Transferl.	3.283.355,36	350.481,00	3.633.836,36	3.347.684,84	357.491,00	3.705.175,84	3.413.287,88	364.641,00	3.777.928,88
	* Transferaufwendungen	311.081.394,30	6.731.191,00	317.812.585,30	318.791.782,66	10.701.870,00	329.493.652,66	328.413.693,82	12.438.716,00	340.852.409,82
	* Sonstige ordentliche Aufw.	97.581.811,50		97.581.811,50	98.403.583,98		98.403.583,98	99.272.613,47		99.272.613,47
	*** Ordentliche Aufwendungen	807.030.263,20	35.091.191,00	842.121.454,20	819.902.399,20	37.183.869,00	857.086.268,20	831.882.113,68	40.754.128,00	872.636.241,68
	**** Ordentliches Ergebnis	12.249.977,85	4.692.956,00-	7.557.021,85	4.770.227,84	9.359.629,00-	4.589.401,16-	10.819.976,31-	8.379.275,00-	19.199.251,31-
	* Finanzerträge	10.486.854,00-		10.486.854,00-	10.485.674,00-		10.485.674,00-	10.484.434,00-		10.484.434,00-
13, 14	551700 Zinsen an Kreditinst.	16.900.000,00	23.500.000,00	18.200.000,00	8.500.000,00	26.700.000,00	18.700.000,00	9.900.000,00	28.600.000,00	
	* Zinsen und ähnliche Aufw.	16.900.000,00	6.600.000,00	23.500.000,00	18.200.000,00	8.500.000,00	26.700.000,00	18.700.000,00	9.900.000,00	28.600.000,00
	** Finanzergebnis	6.413.146,00	6.600.000,00	13.013.146,00	7.714.326,00	8.500.000,00	16.214.326,00	8.215.566,00	9.900.000,00	18.115.566,00
	***** Ergebnis der lfd. Verw.t.	18.663.123,85	1.907.044,00	20.570.167,85	12.484.553,84	859.629,00-	11.624.924,84	2.604.410,31-	1.520.725,00	1.083.685,31-
15,										

Anlage 1 - Finanzplan

Anlage 2

Erläuterungen zur Fortschreibung der Haushaltjahre 2024 bis 2026 - Ergebnisplan

1	411100 Schlüsselzuweisung Berechnung auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2023 v. 02.11.2022 und Anwendung der O-Daten vom 22.11.22
2	414100 Aufwands- und Unterhaltungspauschale Berechnung auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2023 v. 02.11.2022 und Anwendung der O-Daten vom 22.11.22
3	537700 LWL-Umlage Umlagegrundlage: 2023 lt. off. Modellrechnung vom 2.11.22, 2024 - 2026 Anwendung der O-Daten für Umlagegrundlagen vom 25.11.22 Hebesätze: 16,55%, 16,75%, 17,00%
4	458390 Minderung der LWL-Umlage durch Rst. aus 2022 Inanspruchnahme der in Vorjahren gebildeten Rückstellung
5	537800 RVR-Umlage Umlagegrundlage: 2023 lt. off. Modellrechnung vom 2.11.22, 2024 - 2026 Anwendung der O-Daten für Umlagegrundlagen vom 25.11.22 Hebesätze: 2023 - 2026 gleichbleibend 0,6800%
6	458390 Minderung der RVR-Umlage durch Rst. aus 2022 Inanspruchnahme der in Vorjahren gebildeten Rückstellung
7	402100 Gemeindeanteil an der ESt Berechnung auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2023 v. 02.11.2022 und Anwendung der O-Daten vom 22.11.22
8	402200 Gemeindeanteil an der USt Berechnung auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2023 v. 02.11.2022 und Anwendung der O-Daten vom 22.11.22
9	405100 Familieneistungsausgleich Berechnung auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2023 v. 02.11.2022 und Anwendung der O-Daten vom 22.11.22
10	401300 Gewerbesteuer Berechnung auf Basis der aktuellen Entwicklung unter Einbeziehung von Corona-Effekten mit der Steigerung aus den O-Daten vom 22.11.22
11	534100 Gewerbesteuer-Umlage Anteilige Umlage von 35 v.H. an Bund sowie Land aus den Einnahmen der Gewerbesteuer
12	403700 Wettbürosteuern Aufgrund des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht vom 20.9.22 wird davon ausgegangen, dass die Wettbürosteuern in den Jahren 2024 bis 2026 nicht erhoben werden kann.
13	551700 Zinsen Investitionskredite Durch die zuletzt stark angestiegenen Leitzinsen der FED und EZB sind auch die Zinskonditionen am Markt stark angezogen. Hierdurch werden für die nächsten Jahren die notwendigen Kreditabschlüsse zur Sicherung der Liquidität oder für Investitionen deutlich teurer. Auch Prolongationen für bestehende Investitionskredite sind nur noch zu höheren Konditionen möglich, als bisher geplant.
14	551700 Zinsen Liquiditätskredite Durch die zuletzt stark angestiegenen Leitzinsen der FED und EZB sind auch die Zinskonditionen am Markt stark angezogen. Hierdurch werden für die nächsten Jahren die notwendigen Kreditabschlüsse zur Sicherung der Liquidität oder für Investitionen deutlich teurer. Auch Prolongationen für bestehende Investitionskredite sind nur noch zu höheren Konditionen möglich, als bisher geplant.
15	491100C Corona-Bilanzierungshilfe Die Corona-Bilanzierungshilfe kann ab 2023 nicht mehr in der mittelfristigen Planung angesetzt werden, was zu einem Minderertrag in der Ergebnisplanung führt. Die Abgrenzung der Corona-Schäden war bislang in der mittelfristigen Planung für 2022 enthalten, die nun das Ergebnis erheblich verschlechtern.
16	491100U Ukraine-Bilanzierungshilfe In Folge des Kriegs gegen die Ukraine wurde das NKF-CIG zum NKF-CUIG ergänzt. Hiernach können die erhöhten Aufwendungen sowie ausbleibende Erträge, die in Folge des Kriegs anfallen, abgegrenzt und als Bilanzierungshilfe mit einem außerordentlichen Ertrag angesetzt werden. Diese Position korrespondiert mit den lfd. Nr. 19 und 20.
17	570000 Abschreibung der Bilanzierungshilfen Zum Planungszeitpunkt des Haushalts 2022/2023 sah die Gesetzeslage noch eine Abschreibung beginnend im Jahr 2025 linear über 50 Jahre vor. Diese wurde auch in Hinblick auf den Ukraine-Konflikt auf 2026 geschoben. Dadurch ergibt sich eine Entlastung in 2025. Auch konnte aufgrund des in 2022 vollständig kompensierten Corona-Schadens durch andere Corona-bedingte Effekte die Bilanzierungshilfe geringer angesetzt werden, als bisher geplant. Hierdurch ergibt sich eine Verbesserung in den Abschreibungen ab 2026. Dieser steht jedoch noch eine Mehrbelastung durch die Abschreibungen aus der Ukraine-Bilanzierungshilfe entgegen, so dass es nur zu einer geringen Verbesserung kommt.
18	539100 Krankenhausumlage Erhöhung der Gemeindebeteiligung im HH-Entwurf NRW 2023 von 270,8 Mio. auf 308,8 Mio.
19	Energiekosten (Städtische Gebäude) Deutliche Preissteigerungen im Bereich der Energiebeschaffungen

20	Energiekosten (SGB Bereich) Deutliche Preissteigerungen im Bereich der Energiebeschaffungen
21	Personalkosten Der Tarifvertrag TVöD endete mit Ablauf des 31.12.2022. Die TVöD-Tarifverhandlungen finden vor dem Hintergrund hoher Inflation und der Energiekrise in herausfordernden Zeiten statt. Aufgrund dessen ist eine Prognose äußerst schwierig. Es handelt sich hier um einen Schätzwert, um die etwaigen Belastungen grob beziffern zu können.
22	Personalkosten Änderung Tarifvertrag SuE Im Mai 2022 einigten sich die Tarifpartner auf ein Ergebnis im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes. Die Beschäftigten erhalten in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro und in den Entgeltgruppen S 11b und S 12 sowie S 14 und in der Fallgruppe 6 der S 15 180 Euro. Die Prognose erfolgte auf Basis der Nachzahlungen.
23	456100 Bußgelder StVO Aufgrund des neuen Bußgeldkatalogs werden bei den Bußgeldern mit Mehreinnahmen gerechnet.
24	456150 Verwarngelder StVO Aufgrund des neuen Bußgeldkatalogs werden bei den Verwarngeldern mit Mehreinnahmen gerechnet.

VERFAHRENSREGELUNG

1. BEWIRTSCHAFTUNGSVERFÜGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Ausgangslage

In Folge der Hochwasserkatastrophe war die Einbringung des Kämmerer Entwurfs des Doppelhaushaltes 2022/2023 in den Rat erst am 16.12.2021 möglich. Nach erfolgter politischer Beratung ist die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im März 2022 erfolgt.

Das Jahresergebnis beträgt im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen 0,05 %. Vergleicht man dies beispielhaft mit einem privaten Nettoeinkommen von 3.000 € monatlich, stunden nach Abzug aller gebundenen Verpflichtungen in 2023 gerade einmal 1,77 € zur Deckung aller unvorhergesehenen Aufwendungen zur Verfügung.

Der Haushaltsausgleich ist nicht ohne Anwendung der Bilanzierungshilfen möglich. Der Umfang des Corona Schadens konnte im letzten Jahr deutlich reduziert werden, jedoch sind durch den Krieg gegen die Ukraine deutliche Mehrkosten insbesondere im Bereich der Energiekosten hinzugekommen. Die Bilanzierungshilfen sorgen zwar für einen buchhalterisch ausgeglichenen Haushalt, belasten jedoch die folgenden Jahrzehnte den Haushalt über gleichmäßige Abschreibungen in Millionenhöhe. Das hat zur Folge, dass schon jetzt Entscheidungen getroffen werden müssen, die zukünftige Konsolidierungsmaßnahmen ermöglichen.

Dies verdeutlicht die notwendige Intensität der Bemühungen aller Beteiligten, sowohl in der politischen Willensbildung, als auch in der Haushaltsausführung durch die Verwaltung konsequent das Ziel des Haushaltsausgleichs auch im Ist im Fokus zu haben. Aufgrund dessen können bisher nicht oder nicht in dieser Höhe geplante Maßnahmen - auch wenn sie der gesetzlichen Voraussetzung der zeitlichen und sachlichen Unabwendbarkeit entsprechen - nicht zu zusätzlichem Finanzierungsbedarf führen, sondern müssen vielmehr im Zeitpunkt der Entscheidung durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sein.

Sollten in der Bewirtschaftung des Haushalts unterjährig eines oder mehrere Risiken eintreten, wären kurzfristig schnell wirkende Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich. Um dies zu vermeiden ist eine restriktive, disziplinierte Haushaltbewirtschaftung erforderlich, die innerhalb der bestehenden Budgets Prioritäten bildet und damit einen Deckungsspielraum eröffnet.

Aufgrund der bestehenden Überschuldung ist zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Einhaltung der Konsolidierungsmaßnahmen ist Voraussetzung für den dargestellten Haushaltsausgleich.

Allgemeine Bewirtschaftungsregeln

Nicht Corona oder Ukraine bedingte **zusätzliche Aufwendungen oder wegblechende Erträge müssen grundsätzlich im Budget der Budgetverantwortlichen kompensiert werden**. Dabei ist angesichts der veränderten Lage verantwortungsvoll abzuwagen, ob und welche der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind. An die Prüfung der **sachlichen und zeitlichen Unab-weisbarkeit ist ein enger Maßstab** anzulegen.

Ist im Ausnahmefall die Budgetüberschreitung nachweislich nicht vermeidbar, muss die Deckung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen oder die Kompensation von Mindererträgen und/oder Mindereinzahlungen durch **Prioritätenbildung zu Lasten anderer Budgets des Vorstandsbereiches** erfolgen. Erst nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten im Vorstandsbereich kann durch gesamtstädtische Prioritätensetzung die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln eines anderen Vorstandsbereichs geprüft werden. Dabei kann aufgrund der angespannten allgemeinen Finanzlage nicht davon ausgegangen werden, dass hierzu zentrale allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Sollten sich z.B. der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer oder der Umsatzsteuer günstiger als geplant entwickeln, würden sie lediglich den Corona Schaden mindern. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen sie nicht zur Verfügung.

Sachverhalte, die **durch die Corona-Pandemie verursacht** wurden, **müssen gesondert gebucht bzw. nachgehalten** werden. Genaue Erläuterungen, welche Positionen unter Krisenmanagement (Auftrag 8534 0100 1000), Arbeitssicherheit (Auftrag 8022 0000 0003), Impfzentrum (Auftrag 8651 1000 0014) oder im jeweiligen Fachbereichsbudget gebucht werden, finden Sie im Leitfaden Finanzwirtschaftliche Sachbearbeitung unter dem Punkt 3.1.1 Umgang mit "Corona bedingten" Sachverhalten.

Sachverhalte, die durch das Hochwasser verursacht wurden, müssen ebenfalls gesondert gebucht bzw. nachgehalten werden. Nähere Information finden Sie im Leitfaden Finanzwirtschaftliche Sachbearbeitung unter dem Punkt 3.1.2 "Umgang mit hochwasserbedingten Sachverhalten". Die Regelungen zum Wiederaufbauplan sind zu beachten.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Sachverhalten mit gesonderter Buchung (Corona und Hochwasser) sind auch Sachverhalte bedingt durch den Ukrainekonflikt separat zu buchen. Nähere Information finden Sie im Leitfaden Finanzwirtschaftliche Sachbearbeitung unter dem Punkt 3.1.3 "Umgang mit Sachverhalten bedingt durch den Ukrainekonflikt".

Bewirtschaftungsfreigabe

Angesichts der durch Krisen angespannten Haushaltslage kann derzeit nicht mehr als **60 %** des Jahresbudgets freigegeben werden. Zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gilt für Bestellungen und Aufträge über **5.000 €** die Zeichnungspflicht der zuständigen Beigeordneten sowie die Visakontrolle durch den Fachbereich 20. Das bedeutet, dass diese Bestellvorgänge für den konsumtiven Haushalt vor der Auftragsvergabe über die finanzwirtschaftliche Sachbearbeitung des Fachbereichs dem Bereich 20/0 zur Freigabe zugeleitet werden müssen.

Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen ist die im Verwaltungsvorstand getroffene Verabredung, dass alle Bestellungen und Aufträge über **1.000 € vom zuständigen Beigeordneten** gegengezeichnet werden müssen, ebenfalls weiterhin gültig und unbedingt einzuhalten. Bisher getroffene Ausnahmeregelungen haben weiterhin Bestand.

Die Aufteilung einer Bestellung oder eines Auftrages auf zwei oder mehr Bestellscheine zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Für laufende, wiederkehrende Vorgänge können zur Vermeidung von zusätzlichem Arbeitsaufwand Ausnahmeregelungen mit 20 vereinbart werden.

Ausnahmen

Gesetzliche oder zum Jahresbeginn schon bestehende und im Haushaltsjahr nicht kündbare vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind in voller Höhe freigegeben. Darüber hinaus sind laufende gesetzliche Leistungen des Fachbereichs 55, die dem

Gründe und der Höhe nach unbeeinflussbar sind, in voller Höhe freigegeben, sobald für 2023 eine Abstimmung einer entsprechenden Leistungsübersicht zwischen 20 und 55 stattgefunden hat.

Investive Bewirtschaftungsregelungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes geplanten investiven Ein- und Auszahlungen als **Pauschalmaßnahmen** werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig.

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet mit folgender Ausnahme: Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt für die Förderprogramme: Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), DigitalPakt, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, K III). Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen.

Die Visakontrolle gilt auch für den **investiven Haushalt**. Hier bleibt es **grundsätzlich bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe**. Die obigen Wertgrenzen der Visakontrolle und der Gegenzeichnung der Beigeordneten gelten hier dennoch. Ausnahmeregelungen können mit 20 vereinbart werden; bisher getroffene Ausnahmeregelungen haben weiterhin Bestand.

Die Pauschalmaßnahmen werden in der Höhe von **60 % pauschal** freigegeben. Hier gelten die Regelungen der Visakontrolle analog.

Bitte beantragen Sie Freigaben ohne Ausnahme auf dem bekannten Vordruck (Im Online-Formularkatalog unter dem Stichwort "Freigabe" zu finden). Mittelbindungen und Auszahlungen für den investiven Bereich, für die keine ausreichenden Freigaben vorliegen, können nicht gebucht werden.

Erst nach Gegenzeichnung des Bestellscheines/Auftrages durch den Beigeordneten und Freigabe durch FB 20 darf die Mittelbindung im SAP-System eingebucht werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung liegt bei den jeweiligen Fachbereichsleitungen.

Mittelbindungen

Die Buchung von Mittelbindungen (MB) ist für alle kreditorischen Geschäftsvorfälle verpflichtend. Dabei ist folgendes zu beachten: Die bereits bestehenden Mittelbindungen für Investitionen aus 2022 und ggf. aus Vorjahren werden systemseitig nach 2023 übertragen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob der Ansatz im Folgejahr ausreicht, oder ggf. eine Ermächtigungsübertragung zu beantragen ist.

Liquiditätsplanung

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt Hagen im Haushaltsjahr 2022 war durchgehend nur sichergestellt, weil der Kassenbestand ohne zeitliche Unterbrechung durch Liquiditätskredite in erheblicher Höhe verstärkt wurde. Der Bedarf an Liquiditätskrediten liegt zurzeit bei rd. 870 Millionen €. Die Fachverwaltungen sind deshalb gehalten, in jedem Fall äußerst kritisch zu prüfen, ob Einnahmemöglichkeiten für die Stadt ausgeschöpft werden können, ob Auszahlungen tatsächlich geleistet werden müssen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Es gilt insbesondere, Zuwendungen im investiven Bereich rechtzeitig abzurufen, um eine Vorfinanzierung über Liquiditätskredite zu vermeiden.

Verwaltungsvorlagen und Verträge

Verwaltungsvorlagen an den **Rat, die Fachausschüsse und die Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen** bedürfen der Mitzeichnung durch den Vorstandsbereich 2/ 20. In allen Verwaltungsvorlagen sind die zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen eindeutig zu beziffern sowie die bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen darzustellen. Solche Vorlagen sind so rechtzeitig beim Vorstandsbereich 2/ 20 vorzulegen, dass ausreichend Zeit für eine Prüfung und gegebenenfalls für Rückfragen und Änderungen verbleibt. Die Vorlagen sind per Workflow der Fachbereichsleitung 20 zuzuleiten. Die Regelungen gelten auch für Vorlagen, die in den **Verwaltungsvorstand** eingebracht werden, nur dass diese nicht im Workflow zuzuleiten sind. Alle **Verträge** mit einem Jahresvolumen größer 50.000 € oder einem Gesamtvolumen über die Laufzeit größer 500.000 € und mit einer Laufzeit, die mehr als ein Jahr

beträgt – auch wenn es sich um sogenannte Folgemaßnahmen bzw. Folgeverträge handelt – sind **vom Stadtkämmerer mit zu zeichnen**. Bei unverzichtbaren neuen bzw. „erweiterten“ freiwilligen Aufgaben mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2023 und die Folgejahre erfolgt eine Mitzeichnung der Vorlage durch den Stadtkämmerer nur, wenn die **dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung** nachgewiesen wird. Sie sind durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen **mindestens zu kompensieren**. Ist dies nicht der Fall, wird der Stadtkämmerer im Rahmen seiner zentralen Finanzverantwortung die Vorlage nicht mitzeichnen, sondern sie vielmehr an die Fachverwaltung zurückgeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Vorlage bei fehlender Mitzeichnung des Stadtkämmers nicht den städtischen Beschlussgremien zur Erörterung und Behandlung zugeleitet werden darf.

Zuwendungsanträge

Sämtliche Zuwendungsanträge sind durch den Vorstandsbereich 2/ 20 mit zu zeichnen. Hierbei ist durch den Antragsteller zu vermerken, wie die Finanzierung des Eigenanteils im Haushalt eingeplant wurde.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Regelungen zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden gesondert durch den Fachbereich Personal und Organisation getroffen.

Hagen, den 04.01.2023

STADT HAGEN

DER STADTKÄMMERER



In Vertretung

Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des Dokumentes

- a) Der Begriff „Organisationseinheit“ umfasst im Kontext dieses Dokumentes sowohl Fachbereiche als auch Ämter.
- b) Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst sowohl Beamte als auch Beschäftigte.
- c) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitarbeiter) verwendet.
An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.